
Datum: 29.01.2016
Gericht: Landessozialgericht NRW
Spruchkörper: 7. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: L 7 AS 393/15 B
ECLI: ECLI:DE:LSGNRW:2016:0129.L7AS393.15B.00

Vorinstanz: Sozialgericht Duisburg, S 35 AS 3790/14 WA
Sachgebiet: Grundsicherung für Arbeitsuchende
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 17.02.2015 geändert. Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B, C, bewilligt.

- Gründe: I. 1
- Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für ein erledigtes Klageverfahren. Am 06.11.2013 hat der Kläger wegen einer Nichtbescheidung eines Widerspruchs Untätigkeitsklage erhoben und unter Beifügung einer Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe beantragt. Der im Widerspruchsverfahren angegriffene Bescheid sah eine Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialleistungen in Höhe von 821,22 EUR zuzüglich Zinsen vor. Am 05.11.2014 hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, weil zwischenzeitlich über seinen Widerspruch entschieden worden war. Der Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 27.11.2014 dem Grunde nach zur Übernahme der Kosten des Rechtsstreits bereit erklärt. 2
- Mit Beschluss vom 17.02.2015 hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Der Antrag sei unzulässig, weil der Beklagte bereits ein Kostengrundanerkennntnis abgegeben habe. 3
- Hiergegen hat der Kläger am 27.02.2015 Beschwerde eingelegt. Es bedürfe der Bewilligung von Prozesskostenhilfe, weil der Beklagte sich eines Anspruchs gegen den Kläger berühme 4

und regelmäßig eine Aufrechnung gegen den Kostenerstattungsanspruch erkläre. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei erforderlich, damit eine "Verstrickung" des Vergütungsanspruchs entstehe und eine Aufrechnung unzulässig sei.

- II. 5
- Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt. 6
- Nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 114 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter Prozesskostenhilfe, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Maßgebend für die Beurteilung der Erfolgsaussichten sind grundsätzlich die Verhältnisse und der Kenntnisstand im Zeitpunkt der Beschlussfassung (Peters/Sauter/Wolff, SGG, Stand April 2015, § 176 Rn. 4). Ein früherer Zeitpunkt ist maßgeblich, wenn sich die Entscheidung über den Antrag verzögert hat und eine Änderung zum Nachteil der Antragsteller eingetreten ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.04.2010 - 1 BvR 362/10; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 73a Rn. 7b). Prozesskostenhilfe kann folglich rückwirkend - auch nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache - bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung bereits zu einem vorhergehenden Zeitpunkt vorgelegen haben (BGH, Beschluss vom 30.09.1981 - IVb ZR 694/80). 7
- Die Voraussetzungen zur Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe waren bereits im Januar 2014 erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt hätte eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgen können, weil die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten hat. 8
- Der Umstand, dass über den rechtzeitig gestellten Prozesskostenhilfeantrag erst nach Beendigung des Verfahrens entschieden worden ist, und zu diesem Zeitpunkt ein Kostenanerkennnis des Beklagten vorlag, steht der Bewilligung der Prozesskostenhilfe hier nicht entgegen (ebenso OLG Köln, Beschluss vom 14.02.1990 - 2 W 191/89; für ein Wahlrecht des Rechtsanwalts zwischen Kostenfestsetzung gegenüber dem Gegner und Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gegen die Staatskasse auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 19.05.2015 - L 15 SF 72/14 R; abweichend LSG Thüringen, Beschluss vom 13.02.2012 - L 4 AS 1197/11 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.09.2012 - L 12 AS 1245/12 B). 9
- Prozesskostenhilfe ist ein prozessermöglichendes und -begleitendes Mittel der Sozialhilfe (Breitkreuz, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl., § 73a Rn 1 mwN). Die Prozesskostenhilfe hat ihre Grundlage im Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), im allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie im Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG). Danach darf der unbemittelten Partei die Rechtsverfolgung und -verteidigung im Vergleich zur bemittelten Partei nicht unverhältnismäßig erschwert werden. 10
- Aus dem verfassungsrechtlich garantierten Zugang zum Recht resultiert der in §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO geregelte Schutzmechanismus, dessen Sicherstellung hier eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfordert. Der Anwalt hat nach dieser Vorschrift auf Grund der Beauftragung durch die Partei und der Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe Vergütungsansprüche nicht nur gegen die Landeskasse (§ 45 Abs. 1 RVG), sondern auch gegen den Prozessgegner. Der Vergütungsanspruch gegen den Mandanten ist 11

demgegenüber nicht durchsetzbar und kann daher auch nicht nach § 19 BRAGO festgesetzt werden, solange die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Bestand hat (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Die Forderungssperre endet erst mit Aufhebung der Prozesskostenhilfe (§ 124 ZPO).

Der Anwalt ist gem. § 126 Abs. 1 ZPO berechtigt, die Vergütung von dem Prozessgegner im eigenen Namen beizutreiben. Gem. § 126 Abs. 2 S. 1 ZPO ist eine Einrede aus der Person der Partei nicht zulässig. Ausgeschlossen sind daher alle Einreden des Gegners, mit denen er aus den Rechtsbeziehungen zur hilfebedürftigen Partei das Erlöschen des Kostenerstattungsanspruchs begründet. Gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist eine Aufrechnung nur mit Kosten zulässig, die nach der in demselben Rechtsstreit erlassenen Kostenentscheidung von der Partei zu erstatten sind. Hiermit wird sichergestellt, dass der Anspruch des Anwalts nicht wegen Einreden aus dem Verhältnis zum Mandanten unbefriedigt bleibt. Diese Schutzwirkung tritt nur bei einer Prozesskostenhilfebewilligung ein. Sie schützt die mittellose Partei davor, dass Prozessgegner mit beliebigen Gegenforderungen gegen den Vergütungsanspruch aufrechnen können, denn gegen die Forderung aus einem zugunsten der Partei erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss kann die gegnerische Partei mit den dem Gegner geschuldeten Kostenerstattungsansprüchen aufrechnen (LSG Hessen, Beschluss vom 29.10.2012 - L 9 AS 601/10; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.05.2015 - L 6 AS 288/13 = ASR 2015, 199 mit Anm. Schafhausen zur Problematik der Aufrechnung gegen Ansprüche auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG.

12

Ohne Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann der Anwalt nur für den Kläger - allerdings nicht in eigenem Namen oder aus abgetretenem Recht - einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 197 Abs. 1 SGG erwirken (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller, SGG, 11. Aufl. 2014, § 197 Rn. 4). Aus diesem kann nach § 199 Abs. 1 Nr. 4 SGG unmittelbar die Vollstreckung betrieben werden. Rechtshemmende und rechtsvernichtende Einwendungen, wie etwa eine Aufrechnung, kann der Kostenschuldner - hier der Beklagte - im Verfahren geltend machen. Folglich führt eine Ablehnung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe wegen eines Kostenerstattungsanspruchs gegen den Gegner dazu, dass die Durchsetzung der Ansprüche des Anwaltes beispielsweise von der Möglichkeit einer Aufrechnung bedroht ist, weil es kein dem § 126 Abs. 2 ZPO entsprechendes Aufrechnungsverbot gibt. Diese Wirkung wäre mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Prozesskostenhilfe nicht zu vereinbaren.

13

Der Senat verkennt nicht, dass nach der Entscheidung des BVerfG vom 25.08.2015 - 1 BvR 3474/13 die Prozesskostenhilfe ohne Verfassungsverstoß abgelehnt werden kann, wenn der Verfahrensgegner endgültig kostenerstattungspflichtig ist. Das BVerfG hat jedoch auch in dieser Entscheidung seine ständige Rechtsprechung betont, wonach das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes gebietet. Dies verbiete die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn der Verfahrensgegner zwar durch die Hauptsacheentscheidung zur Kostentragung verpflichtet wurde, diese Entscheidung jedoch im Rechtsmittelverfahren anfechtbar ist, weil dann das Kostenrisiko nicht vollständig wegfalle. Das Risiko der Nichtbegleichung der Anwaltskosten fällt aber auch dann nicht vollständig weg, wenn § 126 Abs. 2 ZPO nicht anwendbar ist und der Gegner Einwendungen aus seinem Verhältnis zum Beteiligten der Kostenerstattung entgegen halten kann. Nur wenn das Risiko von derartigen Einwendungen aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist - etwa weil der Gegner auf ihre Erhebung wirksam verzichtet hat - ist entsprechend der Entscheidung des BVerfG die Ablehnung der Prozesskostenhilfe verfassungsrechtlich zulässig. Eine derartige Situation liegt indes hier nicht vor.

14

Kosten werden im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe nicht 15
erstattet (§§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist endgültig (§§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 127 Abs. 3 ZPO, 177 SGG). 16
Dr. Kühl Mink Dr. Knorr
